

STATUTEN

des Fördervereins ECO-Boot

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Förderverein ECO-Boot“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Hilterfingen.

Art. 2

Der Verein übernimmt von der ECO-Boot-Genossenschaft mit Sitz in Thun gemeinsam mit der Sebra AG in Hünibach Miteigentum am Prototyp des ECO-Bootes. Der Verein betreibt gemeinsam mit der Sebra AG das ECO-Boot.

Die Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten zwischen dem Verein und der Sebra AG sowie ein allfälliger Verkauf des ECO-Bootes werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Der Verein fördert die Weiterentwicklung zukunftsweisender Komponenten (Antrieb, Regelung, Steuerung, Solaranlage, Pedalgeneratoren, etc.).

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Anliegen des Vereins unterstützen.

Die Vereinsmitglieder können das ECO-Boot zu vorteilhaften Bedingungen mieten.

Art. 4

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach freiem Ermessen. Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein, der auf das Ende des Vereinsjahres wirksam wird, kann jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen.

Art. 6

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können von Vorstand nach erfolgter Mahnung ausgeschlossen werden.

III. Mittel

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher CHF. 30.00 für Einzelmitglieder, CHF. 50.00 für Paarmitglieder und CHF. 15.00 für Nichtverdienende sowie CHF. 100.00 für juristische Personen beträgt. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen (insbesondere Gönnerbeiträge) aller Art beschafft.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation**Art. 9**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Vereinsversammlung**Art. 10**

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung, welcher folgende unübertragbare Befugnisse zustehen:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) Wahl und allfällige Abberufung der Vorstandsmitglieder (unter Vorbehalt von Art. 15) sowie des Präsidenten/der Präsidentin und der Kontrollstelle;
- c) Abänderung der Vereinsstatuten;
- d) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2002. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden abgehalten, wenn es die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle oder ein Fünftel aller Vereinsmitglieder verlangen.

Art. 12

Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden. Vorsitzender/Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer/die Protokollführerin.

Art. 13

Für Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird;
- b) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme;
- c) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen ohne Rücksicht auf die Präsenz mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehalten bleibt lit. d nachstehend). Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los;
- d) Statutenänderungen, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmungen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Vorstand**Art. 14**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die Mitglieder des Vereins (bzw. Vertreter von juristischen Personen, die Vereinsmitglieder sind) sein müssen. Die ECO-Boot-Genossenschaft ist berechtigt, zusätzlich zwei weitere stimmberechtigte Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, in den Vorstand zu delegieren. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 15

Vorstandsmitglieder und Präsident/Präsidentin werden jeweils für zwei Jahre bestellt. Wiederwahl und Delegation derselben Person für weitere Amtsperioden sind zulässig. Vorstandsmitglieder, die während der laufenden Amtsperiode bestellt werden, treten in die Amtsperiode ihres Vorgängers/ ihrer Vorgängerin ein.

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich:

- a) auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder - bei Verhinderung - auf Einladung eines anderen Mitglieds des Vorstands;
- b) so oft es die Geschäfte erfordern;
- c) wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder beim Präsidenten/bei der Präsidentin schriftlich unter Angabe des Gegenstandes eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschliesst, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorschreiben, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied beim Präsidenten/bei der Präsidentin unverzüglich und schriftlich die Abhaltung einer Sitzung verlangt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind; insbesondere fallen in seine ausschliessliche Kompetenz:

- a) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin; der Sekretär/die Sekretärin und der Protokollführer/die Protokollführerin führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- b) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- c) Vorbereitung der Vereinsversammlungen;
- d) Ausführung der Vereinsbeschlüsse;
- e) Vorlegung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Vereinsversammlung;
- f) Orientierung der Vereinsversammlung über den Geschäftsgang;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h) Verabschiedung des Budgets.

Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte von besonderer Tragweite der Vereinsversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Kontrollstelle**Art. 18**

Die Vereinsversammlung wählt jedes Jahr eine Kontrollstelle, welche die Rechnung auf ihre Ordnungsmässigkeit prüft. Die Kontrollstelle braucht nicht Vereinsmitglied zu sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Ausschuss**Art. 18**

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss delegieren.

V. Auflösung**Art. 20**

Im Falle der Auflösung des Vereins soll ein verbleibendes Reinvermögen der ICT-BEO Genossenschaft mit Sitz in Thun zufallen. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 13 lit. d.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. Mai 2002 in Hilterfingen in Kraft gesetzt.

Die Gründer: